

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2021 / V 00176	Ausfertigungen: Stadt- und Stiftungspflege,
Dienststelle: Stadt- und Stiftungspflege Aktenzeichen: STP-STE	21.05.2021, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input type="checkbox"/> BM Stauber _____ <input type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> OB Brand _____	

Betreff: Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer zum 01.01.2022 Anlage(n): Anlage 1: Vergnügungssteuersatzung Änderungsfassung Anlage 2: Vergnügungssteuersatzung Fassung neu Anlage 3: Präsentation			
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.			
<input type="checkbox"/> MS Office Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input checked="" type="checkbox"/> .pdf-, htm- Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video

Referent und Zeitdauer: Frau Kaspar und Herr Schrode, 30 Min (davon 15 Min Sachvortrag)
--

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	05.07.2021	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	21.07.2021	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

<u>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</u>		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kosten:	<input type="checkbox"/> einmaliger Aufwand (konsumtiv)	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> einmalige Auszahlung (investiv)	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> jährlicher Folgeaufwand: Personalkosten	Betrag:	EUR
	Sachkosten	Betrag:	EUR
Zuschüsse	<input type="checkbox"/> einmalige Einzahlung	Betrag:	EUR
bzw.			
Beiträge:	<input checked="" type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	183.000-367.500 EUR
MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:			
<input type="checkbox"/> Stadt	<input type="checkbox"/> Ergebnis-HH	<input type="checkbox"/> Finanz-HH	Kontierungen:
<input type="checkbox"/> Stiftung	<input type="checkbox"/> Ergebnis-HH	<input type="checkbox"/> Finanz-HH	Kontierungen:
Zur Verfügung stehende Mittel			
Planansatz im lfd. Jahr:		1.600.000 EUR (2021)	
		2.212.000 EUR (2022)	
Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr:			EUR
Noch bereitzustellen:			EUR
Deckungsvorschlag:			EUR

Beschlussantrag:

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer wird gem. Anlage neu gefasst. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 25.11.2013 außer Kraft.

Begründung:

Der Gemeinderat hat zuletzt am 25.11.2013 mit Wirkung ab 01.01.2014 die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer mit folgenden Änderungen:

- Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit: Steuersatzerhöhung von 15% auf 20%,
 - keine Einführung der Besteuerung der Prostitution / sogenannte Sexsteuer,
 - Einführung der Besteuerung von Wettbüros
- neu gefasst.

Im Rahmen des Haushaltsbeschlusses 2021/2022 wurde die Verwaltung u.a. damit beauftragt, eine Anpassung der Steuersätze bei der Vergnügungssteuer vorzunehmen.

Gemäß § 2 der derzeit geltenden Satzung werden Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten, welche als sogenannte Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten gewerblich genutzt werden, besteuert. Des Weiteren sollen Wettbüros, Porno-/Sexkinos, Sexläden und Nachtlokale, in denen erotische Darbietungen gezeigt werden, Tabledance oder vergleichbare Betriebe mit erotischen Darbietungen der Besteuerung unterworfen werden.

Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten

Bezüglich der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten werden derzeit auch Geräte i.S.d. § 33 d

Gewerbeordnung besteuert. Hierbei handelt es sich beispielsweise um sogenannte „Kran-Spiele“. Diese Geräte werden nachweislich seit dem Jahr 2008 in Friedrichshafen nicht besteuert und im gesamten Stadtgebiet sind solche Geräte auch nicht aufgestellt. Zu finden sind sie nur noch auf den sogenannten Jahrmärkten. Jedoch unterliegt das Glücksspiel auf Jahrmärkten nicht der Besteuerung gem. der Satzung.

Auf Grund des Nichtvorliegens eines Besteuerungstatbestands wird diese Besteuerungsgrundlage aus der Satzung herausgenommen.

Besteuerung von Wettbüros

Bezüglich der Besteuerung von Wettbüros wurde vom BVerwG entschieden, dass der Steuermaßstab = Flächenmaßstab rechtswidrig ist. Zu einem alternativen Wetteinsatzmaßstab gibt es bis heute noch keine Entscheidungen durch das BVerwG bzw. das BVerfG.

Auf Grund der Rechtswidrigkeit und noch nicht vorhandenen Rechtssicherheit, wird die Besteuerung von Wettbüros vollständig herausgenommen. Wenn es zu richterlichen Entscheidungen kommen sollte bzgl. des Steuermaßstabs bei Wettbüros wird eine eigenständige Satzung zur Erhebung einer Wettbürosteuer zur Beschlussfassung geprüft und ggf. vorlegt.

Besteuerung von Filmvorführungen in Porno-/Sexkinos oder Sexläden

Filmvorführungen in Porno-/Sexkinos oder Sexläden werden gem. dem Gewerbeordnungsamt nicht mehr im Stadtgebiet betrieben. Ebenfalls wurden seit dem Jahr 2008 keine Filmvorführungen dieser Art im gesamten Stadtgebiet durchgeführt bzw. besteuert.

Auf Grund des Nichtvorliegens von Besteuerungstatbeständen wird diese Besteuerungsgrundlage aus der Satzung herausgenommen.

Aufnahme der Gesamtschuldnerschaft gem. § 44 AO

Auf Grund der teilweise schwierigen Beitreibung von Vergnügungssteuern von den Gerätebetreibern wurde geprüft, ob neben den Betreibern auch die Eigentümer der Spielgeräte, wenn eine entgeltliche Überlassung zur gewerblichen Nutzung vorliegt, entsprechend als Gesamtschuldner gem. § 44 AO in Anspruch genommen werden können.

Hierzu gibt es bereits richterliche Rechtsprechungen, welche dieser Inanspruchnahme zustimmen. In der Satzung wird daher der Absatz 4 in den § 4 aufgenommen.

Die Einnahmen der letzten Jahre entwickelten sich wie folgt:

HHJ	2017	2018	2019	2020	Stand 01.06.2021
Wettbüros	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Tabledance	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Geräte ohne Gewinnmglk.	1.012,00 €	1.196,00 €	1.104,00 €	1.564,00 €	0,00 €
Geräte mit Gewinnmglk.	2.033.808,53 €	2.486.977,55 €	1.937.698,57 €	1.671.444,85 €	39.534,68 €
gesamt	2.089.176,59 €	2.488.173,55 €	1.938.802,57 €*	1.673.008,85 €	39.534,68 €

(* gesetzliche Vorgabe: Reduzierung auf max. 2 Automaten je Gaststätte)

Bei den Geräten mit Gewinnmöglichkeiten verteilen sich die Steuern ungefähr wie folgt: 1/3 aus Spielautomaten in Gaststätten (2020: 557.000,00 €) und 2/3 aus Spielautomaten in Spielhallen (2020: 1.114.000,00 €).

Die Gesamtkosten der Stadt Friedrichshafen für das Jahr 2020 beliefen sich auf 33.182,67 €.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Bescheidversand (mtl. Veranlagung, Nachdruck):	508,13 €
Personalkosten (Abteilung Steuern, Stadtkasse, Rechtsamt, Sonstige)	20.277,00 €
Hard-/Software	4.740,00 €
Gemeinkostenzuschlag	7.657,54 €
Gesamt	33.182,67 €

Die Vergnügungssteuer ist kein Entgelt für den Aufwand der Stadt Friedrichshafen bezüglich der Spielhallen- oder Spielgerätebetriebe. Als Steuer dient sie vielmehr allein zur Beschaffung von Einnahmen zur Erfüllung von allgemein der Kommune obliegenden Aufgaben. Zudem erfüllt die Vergnügungssteuer eine Lenkungsfunktion, wodurch die Anzahl der Betreiber von Spielhallen gesteuert und damit auch dem Problem der Spielsucht Einhalt geboten werden soll.

Die Erhöhung der Vergnügungssteuer von 20% auf 25% hat nach bereits erfolgten Rechtsprechungen keine erdrosselnde Wirkung bzgl. der Betreiber, da mit der Ausübung der Spielgeräte-Betriebe nach Abzug der Steuern und der notwendigen Aufwendungen noch ein angemessener Reingewinn erzielt werden kann. Hierbei ist auf den Durchschnitt aller Betreiber der Maßstab anzusehen und nicht der einzelne Betreiber.

Eine Erhöhung der Vergnügungssteuer auf 28% wird allerdings von der Verwaltung als kritisch angesehen, da hier eine erdrosselnde Wirkung eintreten könnte

Der Vergnügungssteuersatz beträgt bei Kommunen in Baden-Württemberg (lt. Umfrage Gemeindetag Baden-Württemberg 2021):

Anzahl der Kommune n	Vergnügungs- steuersatz
1	28 %
56	25 %
7	24 %
2	23 %
14	22 %
95	20 %
86	< 20 %

Auf Grund der auslaufenden Konzessionen zum 30.06.2021 und der Neufassung des Glücksspielstaatsvertrags Baden-Württemberg muss derzeit davon ausgegangen werden, dass die Steuereinnahmen bei der Vergnügungssteuer sich stark verändern werden. Derzeit werden bei der Stadt Friedrichshafen 8 Steuerpflichtige mit 14 Spielhallen veranlagt, mit denen wie oben dargestellt 2/3 der Steuereinnahmen aus Spielgeräten erzielt werden. Von den 14 Spielhallen laufen für 7 Spielhallen die Konzessionen zum 30.06.2021 aus und werden vorerst nicht wieder neu durch das Gewerbeamt erteilt. Im Glücksspielstaatsvertrag wurde unter anderem der Jugendschutz erweitert. Dies bedeutet, dass Spielhallen nur noch betrieben werden dürfen, wenn diese mehr als 500 Meter Luftlinie von Jugendeinrichtungen (z.B. Schulen, Kindergärten usw.) entfernt liegen. Hierzu werden vom Land Baden-Württemberg noch weitere Handlungsanweisungen ergehen müssen, welche das Gewerbeamt abwarten möchte, bis evtl. neue Konzessionen wieder erteilt werden können. Durch den Wegfall dieser 7 Spielhallen entsteht ein Defizit an Steuereinnahmen von ca. 840.000,00 € (berechnet auf der Basis 2019).

Vorausgesetzt die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer mit einer Erhöhung des Steuersatzes auf 25% wird beschlossen, kann die Stadt Friedrichshafen voraussichtlich Mehreinnahmen in folgender Höhe erzielen.

Berechnung auf der Basis 2019:

Ohne Berücksichtigung des neuen Glückspielstaatsvertrags:

Steuereinnahmen bisher: 1.470.000,00 €

voraussichtliche Mehreinnahmen: 367.500,00 € (gesamt 1.837.500,00 €)

Mit Berücksichtigung des neuen Glückspielstaatsvertrags und Wegfall der 7 Spielhallen:

Steuereinnahmen bisher: 735.000,00 €

voraussichtliche Mehreinnahmen: 183.700,00 € (gesamt 918.700,00 €)

Die Verwaltung schlägt unabhängig von der neuen Rechtslage auf Grund des neuen Glückspielstaatsvertrags eine Erhöhung des Vergnügungssteuersatzes von 20% auf 25% vor.